

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 28. Januar 1955	Nr. 8
Tag	Inhalt	Seite
6.1. 55	Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (PDAVO)	37
7.1. 55	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (1. PDADB). — Allgemeine Vorschriften —	40
7.1. 55	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (2. PDADB). — Besondere Vorschriften über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Lebensmittel- und Genußmittelindustrie —	44
7.1. 55	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (3. PDADB). — Besondere Vorschriften über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe in der volkseigenen Schwerindustrie, Baustoffindustrie und Leichtindustrie —	46
7.1. 55	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (4. PDADB). — Besondere Vorschriften über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe des Verkehrswesens —	46
28.1. 55	Anordnung über den Neuabschluß der Betriebskollektivverträge in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben für das Jahr 1955	47
28.1. 55	Anordnung über die Registrierung der Betriebskollektivverträge für das Jahr 1955 ..	49
30.12. 54	Anordnung zur Neufassung der Preisverordnung Nr. 250. — Verordnung über Preise für Alttextilien —	51

**Verordnung
über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (PDAVO),**

Vom 6. Januar 1955

Die Staatlichen Einnahmen aus der volkseigenen Industrie und den volkseigenen Dienstleistungsbetrieben fließen nach dem bisherigen Abgabensystem durch eine Vielzahl von Abgaben und durch die Nettoerwerb-abführung dem Staatshaushalt zu. Dieses Abgabensystem, das in seinen Grundlagen im wesentlichen aus dem früheren System der Besteuerung übernommen war, trug nur ungenügend zur Festigung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in der volkseigenen Wirtschaft bei. Es gewährleistete nicht die einfache, schnelle und konstante Abführung der staatlichen Einnahmen an den Staatshaushalt.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über den Staatshaushaltsplan 1954 (GBl. S. 205) wird folgendes verordnet:

A. Produktionsabgabe

I. Allgemeine Grundsätze

1. Die Produktionsabgabe ist der wesentliche Teil der staatlichen Einnahmen aus der volkseigenen Industrie. Sie wird dem Ertrag der Betriebe entnommen und im Staatshaushalt akkumuliert. Diese Einnahmen werden vom Staat der Arbeiter und Bauern zur Befriedigung der Bedürfnisse des gesamten Volkes verwendet.
2. Die Produktionsabgabe ist untrennbarer Bestandteil des Preises (Industrieabgabepreises) eines Produktes.
3. Die Produktionsabgabe wird in der volkseigenen Industrie grundsätzlich für ein Produkt nur einmal erhoben. Sie wird erneut erhoben, wenn durch